

Verkündungsblatt 6|2009

Ausgabedatum 28.05.2009

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Biologie der Pflanzen	Seite 2
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven interdisziplinären Masterstudiengang Atlantic Studies in History, Culture and Society	Seite 5
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik	Seite 9
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Aufbau-Masterstudiengang Water Resources and Environmental Management	Seite 13
Satzung der AusländerInnenkommission der Leibniz Universität Hannover	Seite 17

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 06.05.2009 (Az.:27 B.5-74503-124) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Biologie der Pflanzen genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Biologie der Pflanzen

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität hat am 14.01.2009 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang M.Sc. Biologie der Pflanzen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Biologie der Pflanzen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Biologie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.

- (3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch eine DSH-Prüfung mit der Niveaustufe 2 oder einer vergleichbaren Prüfung.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Biologie der Pflanzen beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
b) Lebenslauf,

c) Nachweise nach § 2 Abs. 2 und 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum 15. Oktober bei der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Biologie der Pflanzen

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Naturwissenschaftliche Fakultät eine Auswahlkommission.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Naturwissenschaftliche Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

a) Bildung einer Rangliste,
b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 13.05.2009 (Az.:27 B.5-74503-120) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Atlantic Studies in History, Culture and Society genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven interdisziplinären Masterstudiengang Atlantic Studies in History, Culture and Society

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 16.07.2008 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang *Atlantic Studies in History, Culture and Society*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang *Atlantic Studies in History, Culture and Society* ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem relevanten Fach oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat. Als relevante Fächer gelten American Studies, Englisch, Ethnologie, Geschichte, Kulturwissenschaft, Religionswissenschaft und Sozialwissenschaften. Studierende mit einem Abschluss aus anderen kultur-, geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern müssen über vertiefte Kenntnisse über die für den Studiengang relevanten Regionen bzw. internationale Verflechtungen verfügen (im Umgang von mindestens 30 LP). Erwartet werden zudem Kenntnisse sozial- und kulturwissenschaftlicher Methoden (im Umfang von mindestens 10 LP). Die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse sind über das Diploma-Supplement des Bachelorzeugnisses nachzuweisen;

oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 oder diesem gleichwertigen Abschluss sowie

- b) den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen in Englisch sowie in mindestens einer weiteren fachbezogenen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch und/oder Spanisch) auf dem Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR). Die Sprachkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist, durch:
- den Nachweis von vier Jahren erfolgreich absolviertem Schulunterricht in dieser Sprache oder
 - einen bestandenen, international anerkannten Sprachtest oder
 - den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder
 - die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats.

Im Zweifelsfall entscheidet die Auswahlkommission;

- c) den Nachweis der besonderen Motivation für den Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 83,33% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben im Umfang von etwa drei DIN-A4-Seiten, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen hält sich die Bewerberin oder der Bewerber für diesen Studiengang besonders geeignet;
2. Forschungsinteressen und
3. inwieweit sie oder er über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 1 Punkt bewertet wird. Dabei wird für jeden der drei Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird über DSH 2 oder TestDaF TDN 4 geführt.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang *Atlantic Studies in History, Culture and Society* beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 2 b,

- d) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4,
 - e) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 5.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 4 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zur Rückmeldung zum auf das dem Studienbeginn folgende Sommersemester bei der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat..

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang

Atlantic Studies in History, Culture and Society

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät eine Auswahlkommission.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag der am Studiengang beteiligten Fächer gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen auf formale Richtigkeit;
 - b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber;
 - c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 4;
 - d) Aufstellung der Ranglisten.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglisten und entsprechend dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum 30. September abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt am 1. Oktober und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 13.05.2009 (Az.:27 B.5-74503-37) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität hat am 23.03.2009 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Geodäsie und Geoinformatik oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde. Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer unter Berücksichtigung der Notenverbesserung entsprechend § 5 Abs. 3 mindestens die Note 3,0 erreicht.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die

aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch hier, wer unter Berücksichtigung der Notenverbesserung entsprechend § 5 Abs. 3 mindestens die Note 3,0 erreicht. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch eine deutsche Sprachprüfung auf der Niveaustufe 2 (DSH) oder TDN 4 (TestDaF), einen Abschluss am Studienkolleg oder eine vergleichbare Prüfung.

§ 3

Zulassungsauflagen

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 6); die positive Feststellung kann mit Auflagen über innerhalb von zwei Semestern nachzulegende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 60 Leistungspunkten verbunden werden.

§ 4

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Für ausländische Studieninteressierte aus Nicht-EU-Staaten kann die Universität einen früheren Bewerbungstermin bestimmen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 4,
- d) Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeiten gemäß § 5 Abs. 3.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung für eine Rangliste wird anhand einer Kombination aus der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3 sowie der Möglichkeit der Notenverbesserung nach Abs. 3 getroffen. Besteht nach der Gesamtnote zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so werden alle ranggleichen Bewerberinnen und/oder Bewerber zugelassen.

(3) Die Auswahlkommission stellt die Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote wie folgt fest:

- a) um 0,1 bei einer fachlich einschlägigen Praktikanten- oder Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 12 Wochen vor, während oder nach dem Studium,
- b) um 0,2 bei mindestens einem halben Jahr fachlich einschlägiger Berufserfahrungen im In- und

- Ausland nach dem Erwerb des Bachelorabschlusses,
- c) um 0,3 bei mindestens einem Jahr fachlich einschlägiger Berufserfahrungen im In- und Ausland nach dem Erwerb des Bachelorabschlusses.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt (bedingte Zulassung). Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ablauf der Frist für die Rückmeldung für das zweite Semester im Masterstudiengang bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fachrichtung Geodäsie und Geoinformatik eine Auswahlkommission.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen und Geodäsie eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Entscheidung über Zulassungsauflagen (§ 3)
- d) Feststellung der Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote (§ 5 Abs. 3)
- e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen und Geodäsie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wenn ein Auswahlverfahren stattgefunden hat, ist abgelehnten Bewerberinnen oder Bewerbern der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers mitzuteilen. Er oder sie erhalten gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin

oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 13.05.2009 (Az.:27 B.5-74503-119) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Water Resources and Environmental Management genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Aufbau-Masterstudiengang Water Resources and Environmental Management

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Leibniz Universität Hannover hat am 12.11.2008 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Aufbau-Masterstudiengang „Water Resources and Environmental Management“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Aufbau-Masterstudiengang „Water Resources and Environmental Management“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einer der Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Umweltwissenschaften, Naturwissenschaften, Geowissenschaften oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang mit Vorkenntnissen im Wasserbereich erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
 - b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist sowie
 - c) ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache aufweist. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen die Kenntnisse durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat nachweisen (z.B. TOEFL (Ergebnis: 73 (Internet basiert) oder 200 (new scale)), Cambridge oder Michigan Certificate). Andere Zertifikate können anerkannt werden, wenn das Fachsprachenzentrum der Leibniz Universität Hannover die Gleichwertigkeit mit einem der angeführten Zertifikate bestätigt.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist und ob die erforderlichen Kenntnisse im Wasserbereich vorhanden sind, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3,
 - b) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4.
- (3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht

vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 150 Leistungspunkte (83,33%) der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
2. wie sich die Bewerberin oder der Bewerber die zukünftige Tätigkeit vorstellt und welcher Nutzen hierfür aus diesem Studium erwartet wird
3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
4. über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 1 Punkt bewertet wird. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
- 1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Aufbau-Masterstudiengang „Water Resources and Environmental Management“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4.
- d) ggf. Nachweise der Berufserfahrung, eines Stipendiums oder besonderer Qualifikationen gem. § 4
- e) Nachweis der englischen Sprachkenntnisse gem, § 2 Abs. 1

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird auf der Basis der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 getroffen. Diese Note wird für jeden nach § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 3 vergebenen Punkt um 0,1 verbessert. Aus den so ermittelten Noten wird eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (3) Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden Zusatzpunkte vergeben
- 3 Punkte für eine positive Entscheidung des Deutschen Akademischen Austauschdienstes oder einer anderen deutschen oder ausländischen Organisation über ein Stipendium
 - 1 Punkt pro Jahr einer beruflichen studiengangsbezogenen Tätigkeit, maximal 4 Punkte
 - 1 Punkt für besondere Qualifikationen oder Auszeichnungen
- Die eingereichten Unterlagen werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet und bewertet.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission für den Aufbau-Masterstudiengang „Water Resources and Environmental Management“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat nur beratende Funktion. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
 - c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 4
 - d) Vergabe der Zusatzpunkte nach § 4 Abs. 3
 - e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze können bei vorliegender Zugangsberechtigung auf formlosen Antrag von der Auswahlkommission vergeben werden.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.
- (3) Die Entscheidung, ob ein Studiengang vergleichbar ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Studentische Rat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.05.2009 gemäß § 20 NHG die nachstehende Satzung der AusländerInnenkommission der Leibniz Universität Hannover beschlossen. Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft

Satzung der AusländerInnenkommission der Leibniz Universität Hannover

§ 1 Zusammensetzung und Ziel

(1) Die Gruppe der ausländischen Studierenden besteht aus allen an der Leibniz Universität Hannover eingeschriebenen Studierenden, einschließlich der Studierenden des Studienkollegs, die eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen.

(2) Die Gruppe der ausländischen Studierenden organisiert sich, als eigenständiger Teil der Verfassten Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover in der AusländerInnenkommission.

(3) Die Organe der AusländerInnenkommission vertreten die Belange und Interessen der ausländischen Studierenden an der Leibniz Universität Hannover und des Studienkollegs.

(4) Die Gruppe der AusländerInnenkommission wird aktiv in den allgemeinen Hochschulpolitischen Diskurs in den Gremien der Universität und den der Verfassten Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover eingebunden.

§ 2 Organe

Die Organe der AusländerInnenkommission sind:

- a) die AusländerInnenvollversammlung
- b) der ständige AusländerInnenausschuss
- c) die AusländerInnensprecherInnen

§ 3 Die AusländerInnenvollversammlung

(1) Die AusländerInnenvollversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der AusländerInnenkommission. Sie kontrolliert die Arbeit der AusländerInnensprecherInnen und des ständigen AusländerInnenausschusses, trifft sämtliche politischen Grundsatzentscheidungen, diskutiert und beschließt über inhaltliche und organisatorische Anträge und Arbeitsaufträge für die AusländerInnensprecherInnen. Sie wählt die Mitglieder des ständigen AusländerInnenausschusses und stellt einen Plan zur Verteilung der zugewiesenen Haushaltsmittel auf.

(2) Stimm- und Antragsberechtigt sind alle an der Leibniz Universität Hannover eingeschriebenen ausländischen Studierenden, einschließlich der Studierenden des Studienkollegs. Alle Studierenden der Leibniz Universität Hannover und des Studienkollegs sind redeberechtigt.

(3) Die AusländerInnenvollversammlung wählt sich eine Versammlungsleitung aus ihrer Mitte und gibt sich eine Geschäftsordnung die ihre Angelegenheiten regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Studentischen Rates.

(4) Die AusländerInnenvollversammlung wird durch die amtierenden AusländerInnenSprecherInnen eingeladen,

- a) zu Beginn jedes Semesters.
- b) auf schriftlichen Antrag von 50 Studierenden.
- c) auf Beschluss der AusländerInnenvollversammlung
- d) auf Beschluss des ständigen AusländerInnenausschusses.
- e) auf Beschluss der AusländerInnensprecherInnen.
- f) auf Beschluss durch eine 2/3 – Mehrheit des Studentischen Rates (StuRa) innerhalb von vier Wochen wenn nach Aufforderung durch den StuRa die AusländerInnensprecherInnen nicht zu einer Vollversammlung geladen haben

Die Ladungsfrist beträgt dabei mindestens zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit finden keine AusländerInnenvollversammlungen statt. Die Einladung muss an den üblichen schwarzen Brettern ausgehängt werden, der AStA und das Präsidium des Studentischen Rates sind zu benachrichtigen.

(5) Bei Anträgen im Sinne des Abs. 4. b) müssen mindestens 50 der Leibniz Universität Hannover eingeschriebenen Studierenden, einschließlich der Studierenden des Studienkollegs, die keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, einen schriftlichen Antrag auf Einberufung der AusländerInnenvollversammlung per Unterschrift unterstützen. Im Zweifel haben die Initiatoren die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden nachzuweisen.

(6) Auf Verlangen durch ein Mitglied der Gruppe der ausländischen Studierenden oder des AStA legen die AusländerInnenSprecherInnen und der ständige AusländerInnenausschuss der AusländerInnenvollversammlung alle Informationen, die einen Sachverhalt betreffen, offen.

(7) Per Beschluss kann die AusländerInnenvollversammlung Beschlüsse des ständigen AusländerInnenausschusses oder der AusländerInnensprecherInnen aufheben, § 7 Abs. 7 bleibt unberührt.. Der AusländerInnenausschuss und die AusländersprecherInnen sind an die Beschlüsse der AusländerInnenvollversammlung gebunden.

§ 4 Der ständige AusländerInnenausschuss

(1) Der AusländerInnenausschuss kontrolliert die Arbeit der AusländerInnensprecherInnen und die Einhaltung des Plans zur Verteilung von Mitteln, diskutiert und beschließt grundsätzliche, organisatorische und inhaltliche Anträge, Fragen und unterstützt die AusländerInnensprecherInnen. Im Weiteren beschließt der ständige Ausschuss über unübliche Finanzausgaben im Sinne des § 7 Abs. 2.

(2) Im ständigen AusländerInnenausschuss sitzen mindestens fünf von der AusländerInnenvollversammlung gewählten Mitglieder. Die Anzahl der Mitglieder kann von der AusländerInnenvollversammlung per Beschluss erhöht werden. Die gewählten Mitglieder haben Stimm, Rede- und Antragsrecht.

(3) Weitere Mitglieder des ständigen AusländerInnenausschusses können vom ständigen AusländerInnenausschuss kooptiert werden. Kooptierte Mitglieder haben jederzeit Rede- und Antragsrecht. Sie nehmen auch an nichtöffentlichen Sitzungen teil und werden auf dem Einladungsverteiler oder vergleichbaren Medien wie gewählte Mitglieder behandelt.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des ständigen AusländerInnenausschusses werden von der AusländerInnenvollversammlung gewählt. Sie scheiden aus, wenn sie mit 2/3 Mehrheit von der AusländerInnenvollversammlung abgewählt werden, sie ihren Studierendenstatus verlieren oder zurücktreten. Scheidet ein Mitglied aus, wählt die AusländerInnenvollversammlung einen Ersatz.

(5) Die Mitglieder des ständigen AusländerInnenausschusses berichten der AusländerInnenvollversammlung über ihre Arbeit und die beschlossenen Finanzanträge.

(6) Der ständige AusländerInnenausschuss wählt sich eine Sitzungsleitung aus seiner Mitte und gibt sich eine Geschäftsordnung, die ihre Angelegenheiten regelt.

(7) Der ständige AusländerInnenausschuss wird durch die amtierenden AusländerInnenSprecherInnen eingeladen,

a) mindestens vier Mal im Semester

b) auf schriftlichen Antrag dreier Mitglieder des ständigen Ausschusses

c) auf Beschluss der AusländerInnenvollversammlung

d) auf Beschluss des ständigen AusländerInnenausschusses.

e) auf Beschluss der AusländerInnensprecherInnen.

f) auf Beschluss durch eine 2/3 – Mehrheit des Studentischen Rates (StuRa) innerhalb von vier Wochen, wenn nach Aufforderung durch den StuRa die AusländerInnensprecher nicht zu einer Vollversammlung eingeladen haben

Die Einladungsfrist beträgt dabei mindestens eine Woche.

(8) Per Beschluss kann der ständige AusländerInnenausschuss gegen Beschlüsse der AusländerInnensprecherInnen ein Veto einlegen. Wird ein Veto gegen einen Beschluss mit finanziellen Auswirkungen eingelegt, so stoppen die AusländerInnensprecherInnen die Umsetzung des Beschlusses bis zur Klärung des Beschlusses.

§ 5 Die AusländerInnensprecherInnen

(1) Die AusländerInnensprecherInnen setzen die Beschlüsse der AusländerInnenvollversammlung und des ständigen AusländerInnenausschusses um, vertreten die Interessen und Belange der ausländischen Studierenden innerhalb der Leibniz Universität Hannover, beraten Studierende und beschließen über Finanzanträge in üblicher Höhe im Sinne des § 7 Abs.2.

(2) Es gibt grundsätzlich zwei AusländerInnensprecherInnen. Die AusländerInnensprecherInnen teilen sich eine Aufwandsentschädigung, die in der Summe einer AStA-ReferentInnen-Aufwandsentschädigung entspricht. Es müssen mindestens 2 AusländerInnensprecherInnen gewählt werden

(3) Die AusländerInnensprecherInnen werden nach § 6 direkt gewählt. Sie scheiden aus, wenn sie ihren Studierendenstatus verlieren oder zurücktreten. Scheidet eine AusländerInnensprecherIn aus, findet grundsätzlich eine Nachwahl statt, Ausnahmen regelt § 6 Abs.5. Die Amtszeit der AusländerInnensprecherInnen beginnt am 1.April des Jahres der Wahl und endet am 31.März des Folgejahres. Bei Nachwahlen beginnt die Amtszeit am Tag nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses und endet am nachfolgenden 31. März.

(4) Die AusländerInnensprecherInnen berichten über ihre Arbeit bei den Sitzungen der AusländerInnenvollversammlung und des ständigen AusländerInnenausschusses. Sie informieren regelmäßig die Hochschulöffentlichkeit über ihre Tätigkeiten. Sie veröffentlichen einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeiten in der Wahlzeitung des AStA oder, falls diese nicht erscheint, in einer eigenen Wahlzeitung.

(5) Die AusländerInnensprecherInnen entscheiden in allen Fragen im Konsens.

(6) Die AusländerInnensprecherInnen haben das Recht, die Infrastruktur des Allgemeinen Studierendenausschusses für ihre Aufgaben im Sinne dieser Satzung zu nutzen.

§ 6 Wahl der AusländersprecherInnen

(1) Die Wahl der AusländerInnensprecherInnen erfolgt durch gleiche, geheime und direkte Wahl.

(2) Wahlberechtigt sind alle an der Leibniz Universität Hannover eingeschriebenen Studierenden, einschließlich der Studierenden des Studienkollegs, die eine ausländische und keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Bei den Wahlen sind sowohl Einzelvorschläge als auch Listenwahlen zulässig.

(4) Die regulären Wahlen der AusländersprecherInnen finden zeitgleich mit den Wahlen zu den anderen studentischen Gremien und den akademischen Gremien statt

(5) Über Ausnahmen von § 5, Absatz 3, Satz 3 (Notwendigkeit einer Nachwahl) entscheidet die AusländerInnenvollversammlung innerhalb von zwei Wochen nach dem Bekanntwerden des Sitzverlustes. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn im selben Jahr, in dem die entscheidende Sitzung stattzufinden hätte, noch reguläre Wahlen stattfinden. In der Zwischenzeit wird das laufende Geschäft durch die oder den verbliebenen AusländerInnensprecherInnen und einem oder einer durch den ständigen AusländerInnenausschuss gewählteN kommissarischeN AusländerInnenSprecherIn weitergeführt.

(6) Die Nachwahl im Sinne des § 5 Abs. 3 findet grundsätzlich als Briefwahl statt. Über Ausnahmen entscheidet die AusländerInnenvollversammlung im Einvernehmen mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss.

(7) Im Übrigen sind alle Regelungen der studentischen Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Organisation und Auszählung der Nachwahlen übernimmt der AStA.

§ 7 Finanzen

(1) Die AusländerInnenvollversammlung stellt einen Plan zur Verteilung der zugewiesenen Haushaltsmittel auf. Dieser Plan umfasst Vorgaben für die sachliche Verwendung der Mittel.

(2) Die Ausgaben und Anträge sind in üblich und unüblich zu unterteilen.

Übliche Ausgaben sind,

- a) bei der AusländerInnenkommission Ausgaben unter 500 Euro
- b) bei externen Anträgen auf finanzielle Unterstützung Anträge unter 200 Euro.

Höhere Ausgaben oder Anträge sind unüblich.

(3) Über die üblichen Ausgaben § 7 Abs.2 a) entscheiden die AusländerInnensprecherInnen im Konsens. Über die üblichen Ausgaben § 7 Abs.2 b) entscheiden die AusländerInnensprecherInnen im Konsens, sofern diese die Werbematerial oder Druckkosten sind. Über unübliche Ausgaben entscheidet der ständige AusländerInnenausschuss. Die AusländerInnensprecherInnen weisen die Zahlung der bewilligten Anträge und Ausgaben an. Sie sind sachlich für alle Ausgaben verantwortlich.

(4) Studentische Gruppen und Vereine können Finanzanträge bei den AusländerInnensprecherInnen stellen, sofern diese nicht ausschließlich religiöser oder provokativer Art sind und zwei Wochen vor der eigentlichen Veranstaltung an die AusländerInnensprecherInnen zusammen mit dem Plakatentwurf eingereicht werden. Anträge auf Übernahme der Verpflegungskosten (Essen) werden grundsätzlich nicht übernommen. In Ausnahmefällen liegt die Entscheidung bei dem AusländerInnenausschuss. Anträge in üblicher Höhe (Abs.2) werden von den AusländerInnensprecherInnen grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen bewilligt oder abgelehnt. Anträge in einer Höhe überhalb der Grenze des Abs. 2 werden grundsätzlich innerhalb von vier Wochen vom ständigen AusländerInnenausschuss bewilligt oder abgelehnt. Für Ausnahmen bedarf es der schriftlichen Begründung gegenüber dem Antragsteller spätestens zum Zeitpunkt des Verstreichens der Frist der Sätze 1 und 2.

(5) Finanzanträge, die die Finanzierung von Maßnahmen in einzelne Finanzanträge aufteilen, um unter die im Abs. 2 formulierte Grenze zu fallen, oder andere vergleichbare Maßnahmen enthalten oder unterstützen, werden von den AusländerInnensprecherInnen abgelehnt.

(6) Die AusländerInnensprecherInnen führen eine den AStA Referenten für Finanzen und Kasse in den Räumen des Allgemeinen Studierendenausschusses zugängliche wöchentlich zu aktualisierende Liste der bewilligten, sowie abgelehnten Finanzanträge.

(7) Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen die durch Beschlüsse der AusländerInnenvollversammlung aufgehoben werden, sind nicht umzusetzen und so weit wie möglich rückgängig zu machen. Die AusländerInnensprecherInnen und der ständige AusländerInnenausschuss sind nicht persönlich haftbar, wenn zum Zeitpunkt des Beschlusses kein höherwertiger Beschluss gegen den Beschluss stand.

(8) Das Konto der AusländerInnenkommission wird durch den Kassenwart des AStA geführt. Er führt die Zahlungsanweisungen der AusländerInnensprecherInnen aus. Alle Ausgaben sind zu belegen. Eine inhaltliche Prüfung findet nicht statt.

§ 8 Änderungen

Diese Satzung kann auf Vorschlag der AusländerInnenvollversammlung durch den Studentischen Rat geändert werden. Dabei bedarf es auf der AusländerInnenvollversammlung einer 2/3-Mehrheit und im Studentischen Rat einer satzungsändernden Mehrheit.

§ 9 Gültigkeit und Übergangsregelungen

(1) Die Wahl der AusländerInnensprecherInnen findet im Sommersemester 2007 abweichend von § 6 in der AusländerInnenvollversammlung als einfache Personenwahl statt.

(2) Punkt 6. der Satzung der ausländischen Studierenden an der Universität Hannover die nicht mehr zu datieren ist, jedoch derzeit gültig ist, gilt bis in der Finanzordnung der Studierendenschaft oder an anderer dieser Satzung übergeordneter Stelle eine Regelung über die Höhe der Zuweisung an die AusländerInnenkommission getroffen wird.

(3) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.